

Amtliche Bekanntmachung

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kreisstadt Hofheim am Taunus

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 5 bewertet, die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die letzte vom Statistischen Landesamt festgestellte Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Hofheim am Taunus beträgt 40.412 (Stand: 31.12.2023).

Wahlsystem, Wahltermin

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Kreisstadt Hofheim am Taunus endet am 12. September 2025. Nach § 39 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern Hofheims gewählt.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom 11. September 2024 findet die Wahl am Sonntag, dem 16. März 2025, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am Sonntag, dem 30. März 2025, statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wählbarkeit

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sind nach § 39 Abs. 2 HGO Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der §§ 23, 60 und 66 der Kommunalwahlordnung zu beachten:

- Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen als Kennwort.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Sie oder er ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen:
 - Rufname
 - Familienname
 - dem Zusatz "Frau" oder "Herr"
 - Beruf oder Stand
 - Tag der Geburt
 - Geburtsort
 - Anschrift (Hauptwohnung)

- Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum 06. Januar 2025, 18 Uhr, nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberin oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht** ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreterin oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung Hofheim am Taunus oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, müssen von mindestens 90 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Die Bewerberin oder der Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe wird nach § 41 i. V. m. § 12 Abs. 1 KWG **in geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Kreisstadt Hofheim am Taunus aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) aufgestellt.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die o. g. Anforderungen beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Die Bestimmungen über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern der Parteien und Wählergruppen nach § 12 Abs. 1 und 3 KWG gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden spätestens, bis **Montag, 06. Januar 2025, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Kreisstadt Hofheim am Taunus,

Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

einzureichen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Die Wahlvorschläge sollten deshalb möglichst frühzeitig vor Fristablauf eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Bei dem Wahlleiter sind auch die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke zu erhalten. Die Vordrucke stehen auch im Internet unter www.hofheim.de/politik-und-verwaltung/politik/wahlen/ zur Verfügung.

Mit dem Wahlvorschlag selbst sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach einem Vordruckmuster, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und ihr oder ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 KWG bekannt sind; die Erklärung muss weiter Angaben darüber enthalten, ob Ausschließungsgründe nach § 43 HGO vorliegen, die einer dienstrechtlichen Ernennung entgegenstehen, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers, später eintretende Ausschlussgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt. Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern braucht eine

Niederschrift nicht beigelegt zu werden.

- Gegebenenfalls die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts
- Eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung).

Rücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss können diese nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Hofheim am Taunus, den 21.11.2024

Der Wahlleiter der Kreisstadt Hofheim am Taunus

gez. Schlüter

